

Vorsitzende



c/o LFB-Geschäftsstelle
Ministerium für Integration, Familie, Kinder,
Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5 a
55116 Mainz

Telefon (0 61 31) 16 – 41 98

Telefax (0 61 31) 16 – 17 - 4198

E-Mail: Brigitte.Blum-Kipphan@mifkjf.rlp.de

www.mifkjf.rlp.de/frauen/landesfrauenbeirat

An den Ausschuss für Gleichstellung
und Frauenförderung
des Landtages Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



2. November 2015

zur Anhörung am 3. November 2015
- Drucksache 16/5541 -

Stellungnahme zum „Landesgesetz zur Reform gleichstellungsrechtlicher Vorschriften“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz gibt bei der Anhörung zum **Landesgesetz zur Reform gleichstellungsrechtlicher Vorschriften** gerne eine Stellungnahme ab.

Seit Jahren fordern der Landesfrauenbeirat und andere Institutionen die Novellierung des 20 Jahre alten Landesgleichstellungsgesetzes im Sinne eines Frauenfördergesetzes ein. Das bisherige LGG lässt zu viel Spielraum für Verweigerung und Behinderung von Gleichstellungsbemühungen und macht dadurch den Profis in der Gleichstellungsarbeit, den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, die Arbeit noch schwerer als sie ohnehin schon ist. Das ist wenig zielführend.

Das zeigen auch die Gleichstellungs-Berichte, die zweimal in jeder Legislaturperiode nach dem bisherigen LGG vorgeschrieben waren, um zu kontrollieren, ob die Gleichstellungsziele erreicht wurden. Sie lassen keinen Zweifel daran, dass sich der gleichberechtigte Zugang von Frauen zu den Führungspositionen im öffentlichen Dienst immer noch viel zu langsam verändert. Deshalb waren klarere und verbindlichere gesetzliche Regelungen zur Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst in Rheinland-Pfalz überfällig.

Der LFB begrüßt es daher sehr, dass diese Landesregierung sich unsere Forderung zu Eigen gemacht und das **Landesgesetz zur Reform gleichstellungsrechtlicher Vorschriften** auf den Weg gebracht hat.

Hervorheben möchten wir, dass der Landesfrauenbeirat und seine Mitgliedsverbände sowie die Expertinnen der LAG LGG und der LAG der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten u.a.m. mehrfach im Verlauf des Verfahrens von Frau Staatssekretärin Gottstein, Frau Dr. Jung und Frau Groh-Peter über dessen Stand informiert und in diversen – anfangs sehr kontroversen - Debatten beteiligt wurden. Dadurch konnten wichtige Vorschläge eingebracht werden und manches verhindert werden, was die Intention der Frauenförderung durch ein solches Gesetz ad absurdum geführt hätte. Dafür möchten wir den Beteiligten ein ausdrückliches Lob aussprechen.

Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf entspricht unseren Erwartungen in vielen Punkten.

Die Position der Gleichstellungsbeauftragten und die Wirksamkeit ihrer Arbeit werden gestärkt durch:

- die Formulierung eines Klagerechts für Gleichstellungsbeauftragte,
- die Aufzählung von Beteiligungsangelegenheiten in der Verwaltung, auch wenn diese sicherlich noch zu ergänzen ist,
- die Einführung von Sanktionen bei der Nichtbeachtung von im Landesgleichstellungsgesetz vorgeschriebenen Regelungen,
- die Zuweisung der Verantwortung für die Gleichstellung an die Dienststelle und die Führungskräfte bei der Umsetzung des Gesetzes,
- die Regelungen für Vorstellungsgespräche,
- die Regelung zur Besetzung von Gremien,
- verbindliche Mindestvorgaben zu den Gleichstellungsplänen. So kann z.B. mit der Einführung verbindlicher Zielgrößen die Wirksamkeit des Gleichstellungsplanes erhöht werden,
- dass die Entgeltgleichheit sichergestellt werden soll.

Wir bedauern:

- dass Sanktionsmöglichkeiten für den Fall fehlen, dass keine Gleichstellungsbeauftragte bestellt wird,
- dass Sanktionsmöglichkeiten nicht für die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten. Dort traten in der Vergangenheit die meisten Probleme mit der Nichterstellung von Frauenförderplänen auf.
- dass die „Regelungen für die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der freien Berufe“ wie sie im Referentenentwurf (§ 2 Abs.3 und § 4 Abs. 3) formuliert waren, herausgefallen sind.
- dass in § 33 „Vergabe öffentlicher Aufträge“ der ursprüngliche Text ersatzlos gestrichen wurde zugunsten eines Verweises auf die VV zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Die Aussage der VV sollte im Gesetzestext stehen.
- dass die § 21 Abs. 1 in Aussicht gestellte Empfehlung der Landesregierung zum Umfang der Freistellungsregelungen nicht ausreichend ist, da eine an die Besonderheiten der Dienststelle geknüpfte gestufte Freistellung damit nicht zu erwarten ist.
- dass vieles, was für Dienststellen des Landes gelten soll, nicht für Kommunalverwaltungen gelten soll. Dadurch sind die Gleichstellungsbeauftragten in den kommunalen Verwaltungen in einer schwächeren Rechtsposition als die Gleichstellungsbeauftragten in den Dienststellen des Landes. Diesen Kritikpunkt werden sicher die Kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Detail ausführen.

Einen grundsätzlichen Kritikpunkt zu benennen, ist dem Landesfrauenbeirat sehr wichtig:

Der Gesetzentwurf entfernt sich nach Ansicht des LFB zu sehr von der Intention der Frauenförderung, indem er die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Schwerpunkt des Gesetzes macht. Wir stimmen zwar der Analyse zu, dass für Frauen das Dilemma besteht, Berufstätigkeit mit familiären Verpflichtungen in Einklang bringen zu müssen, weil es ihnen von der Gesellschaft immer noch zugewiesen wird. Allerdings ist diese Vereinbarkeitsfrage nicht allein Frauensache und gehört somit nicht in ein Frauenfördergesetz. Dadurch wird die Vereinbarkeitsfrage ja gerade wieder mit den Frauen zusammengebracht anstatt diese Vorstellung in den Köpfen zu durchbrechen. Abgesehen davon sind auch Frauen ohne Kinder oder pflegebedürftige Angehörige strukturell benachteiligt und stoßen an die gläserne Decke. Das wird durch einen solchen Vereinbarkeitsschwerpunkt nicht mehr deutlich.

Wir bitten unsere kritischen Einlassungen in der parlamentarischen Diskussion zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Bill